

## Instruktionsblatt türkische Vollmacht

Türkische Anwälte verlangen häufig die „Beurkundung“ oder „Beglaubigung“ der an sie auszustellenden Vollmachten. Richtig ist dies jedoch nur für bestimmte Verfahrensarten, nämlich Scheidungsverfahren, Nachlassverfahren und Immobilienangelegenheiten. Da es allerdings in der Türkei nach wie vor umstritten ist, welche Form eine gewöhnliche Anwaltsvollmacht haben muss, ist die notarielle Beglaubigung zu empfehlen. Fehlende Beglaubigung hat allerdings in unserer Praxis noch nicht zu Nachteilen geführt. Die Übersetzung dieses Textes kann dann am besten in der Türkei durch einen Übersetzer erfolgen, dessen Übersetzung dort notariell beglaubigt wird.

Texte in türkischer Sprache werden von deutschen Notaren nur beglaubigt, was aber in der Praxis ausreicht. Alternativ kommt, als sicherster Weg, die Beglaubigung durch ein türkisches Generalkonsulat in Betracht.

Die Bevollmächtigung eines türkischen Anwalts wird von uns dadurch vorbereitet, dass ein auf das betreffende Anwaltsbüro lautendes Formular in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wird, das dem durch den türkischen Anwaltskammerverband und den Notarverband . Die Übersetzung in der Türkei wird durch uns organisiert und überwacht. Das türkische Generalkonsulat legt allerdings einen Formtext zugrunde, der durch den türkischen Anwaltskammerverband in Zusammenarbeit mit dem Notarverband festgelegt wird. Das derzeit verwendete Muster fällt durch seine Ausführlichkeit auf. Die Vollmacht ist Beweis für einen „Geschäftsbesorgungsvertrag“, den Anwaltsvertrag. Wenn man die Aufgaben des Anwalts beschränken will, sollte man das schriftlich tun. Das Formular selbst sollte vom Mandanten nicht geändert werden, da andernfalls die Gefahr von Lücken entsteht.

Die einfache Rücknahme der Vollmacht kann schriftlich erklärt werden. Diese Erklärung ist durch den Anwalt bei Gericht vorzulegen. Soll der Anwalt aber gegen seinen Willen entpflichtet werden, sollte dies mit notariell beglaubigtem Schreiben erfolgen und das Gericht darüber informiert werden.

Soweit wir eingeschaltet worden sind, empfiehlt sich regelmäßig, die Korrespondenz und Einzelaufträge über unsere Kanzlei an die türkischen Anwälte zu richten oder diese mit uns abzusprechen, um Schwierigkeiten bei der Mandatsabwicklung mit türkischen Anwälten zu vermeiden.

Die Bevollmächtigung der türkischen Anwälte über einen deutschen Notar kommt zustande, indem

1. Das Formular vollständig ausgefüllt wird. Es kann dann schon per Fax vorab an uns bzw. die türkischen Anwälte übersandt werden.
2. eine Beglaubigung durch den Notar vorgenommen und die Identität des Unterzeichners bestätigt wird
3. Bei Firmen durch den Notar die Vertretungsbefugnis bestätigt wird
4. der für den Notar örtlich zuständige Landgerichtspräsident eine Apostille anbringt
5. das Dokument per Einschreiben Rückschein direkt an das in der Fußzeile des Vollmachtenformulars angegebene Anwaltsbüro oder an uns übersandt wird
6. gegenüber Rumpf Rechtsanwälte die Erledigung angezeigt wird.

Die Bevollmächtigung über das türkische Generalkonsulat ist einfacher, funktioniert aber nur mit einem türkischen Text und setzt belastbare eigene Türkischkenntnisse oder die Mitwirkung eines Dolmetschers voraus.